

Entwurf

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rosendahl sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 20. August 1990

Aufgrund

1. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.) und
2. des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV. NRW S. 122 / SGV. 213)

- in den jeweils gültigen Fassungen -

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am _____ die folgende
3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung werden die nachfolgenden Buchstaben f) bis i) hinzugefügt:

- f) vom Rechtsträger einer anderen Behörde oder Einrichtung, wenn diese zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichtet ist, sofern ein Kostenersatz nach Buchstabe a) und b) nicht möglich ist,
- g) von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in den Fällen nach Buchstabe h), wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- h) von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet haben,
- i) von demjenigen, der für eine freiwillige Leistung der Feuerwehr im Sinne von §1 Abs. 3 (z.B. Bergen oder Retten eines Tieres) diese in Anspruch nimmt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.